



# AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OSTHEIM V.D.RHÖN

Mitgliedsgemeinden: Ostheim v.d.Rhön,  
Sondheim v.d.Rhön und Willmars

Herausgegeben von der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön

---

Nr. 10/2023

Donnerstag, 26. Oktober 2023

44. Jahrgang

---

## Inhaltsübersicht:

- ▶ Erste Satzung zur Änderung über die Satzung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 1“ Gemarkung Ostheim v.d.Rhön vom 23.10.2023
  - ▶ Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Abstufung Teilbereich Kreisstraße NES 35
  - ▶ Hinweisbekanntmachung für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön; Haushaltssatzung 2023 des Wasserzweckverbandes „Rother Gruppe“
  - ▶ Flurneuordnung Hollstadt 3, Ausführungsanordnung Bekanntgabe für die Stadt Ostheim v.d.Rhön und die Gemeinde Willmars
  - ▶ Flurneuordnung Schönau a.d.Brend 3, Feststellung der Wertermittlungsergebnisse; Bekanntgabe für die Stadt Ostheim v.d.Rhön
  - ▶ Flurneuordnung Schönau a.d.Brend 3, Feststellung der Wertermittlungsergebnisse; Bekanntgabe für die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön
-

**Erste Satzung zur Änderung  
über die Satzung der Veränderungssperre  
für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 1“  
Gemarkung Ostheim v.d.Rhön**

**Vom 23.10.2023**

Die Stadt Ostheim v.d.Rhön erlässt aufgrund §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Ostheim Süd – Teil 1“ Gemarkung Ostheim v.d.Rhön vom 02.12.2021:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat die Satzung am 09.11.2021 beschlossen. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens nach Ablauf des 30.11.2024.

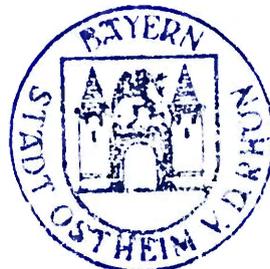
**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostheim v.d.Rhön, den 23.10.2023

Stadt Ostheim v.d.Rhön

  
Steffen Malzer  
Erster Bürgermeister





# BEKANNTMACHUNG

---

## **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)** **Abstufung Teilbereich Kreisstraße NES 35**

Der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön hat in seiner Stadtratsitzung vom 04.07.2023 beschlossen, dass die Kreisstraße NES 35 zwischen der Einmündung in die B 285 in Ostheim v.d.Rhön und der südlichen Grundstücksgrenze des Anwesens „Frickenhäuser Straße 12“ mit Wirkung vom 01.01.2024 zur Ortsstraße abgestuft wird.

Die abgestufte Strecke beginnt  
an der Einmündung in die B 285 in Ostheim v.d.Rhön  
Abschnitt 100, Station 0,000  
und endet  
an der südlichen Grundstücksgrenze des Anwesens  
Abschnitt 100, Station 0,506.

Träger der Baulast ist die Stadt Ostheim v.d.Rhön. Die Straßenaufsichtsbehörde wurde am 04.08.2023 über die beabsichtigten Umstufungen informiert, es wurde keine Erinnerung erhoben.

Weiterhin hat der Stadtrat Ostheim v.d.Rhön in seiner Stadtratsitzung vom 04.07.2023 beschlossen, dass der weitere Verlauf der Kreisstraße NES 35 zwischen der südlichen Grundstücksgrenze des Anwesens „Frickenhäuser Straße 12“ und der Einmündung in die bisherige Gemeindeverbindungsstraße mit Wirkung vom 01.01.2024 zum öffentlichen Feldweg abgestuft wird.

Die abgestufte Strecke beginnt  
an der südlichen Grundstücksgrenze des Anwesens  
Abschnitt 100, Station 0,506  
und endet  
an der Einmündung in die bisherige Gemeindeverbindungsstraße  
Abschnitt 100, Station 0,682.

Träger der Baulast ist die Stadt Ostheim v.d.Rhön. Die Straßenaufsichtsbehörde wurde am 04.08.2023 über die beabsichtigten Umstufungen informiert, es wurde keine Erinnerung erhoben.

Durch die Umstufung erfolgt eine Anpassung des Straßennetzes an die tatsächliche Verkehrsbedeutung.



STADT

**OSTHEIM** v.d.Rhön

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterlagen zur Widmung können während der allgemeinen Dienststunden von Montag 08.00 – 12.00 Uhr, Dienstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, Freitag 08.00 – 12.00 Uhr im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstraße 24, Zimmer 4 in 97645 Ostheim v.d.Rhön eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ostheim v.d.Rhön, den 26.10.2023

**S t a d t**  
**Ostheim v.d.Rhön**

  
**Steffen Malzer**  
**Erster Bürgermeister**

Gemeinde Sondheim v.d.Rhön

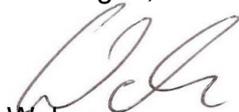
## BEKANNTMACHUNG

Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes "Rother Gruppe" vom 23.05.2023 wurde die **Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes "Rother Gruppe" für das Haushaltsjahr 2023** gem. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) beschlossen. Diese wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 23.08.2023, AZ 2.1 - 9410 -2023 nach rechtsaufsichtlicher Behandlung ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rhön-Grabfeld wurden im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 22 vom 07.09.2023 amtlich bekannt gemacht.

Fladungen, 28.09.2023



Wehner

1. Bürgermeister





Flurneuordnung Hollstadt 3  
Gemeinde Hollstadt, Landkreis Rhön-Grabfeld

Gz. LD-A - A 7566 - 2510

### **Ausführungsanordnung**

Im Verfahren Hollstadt 3 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 16.01.2024 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die Änderungen der Gemeindegrenzen treten am 01.04.2024 in Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG–).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken  
Zeller Straße 40, 97082 Würzburg  
(Postanschrift: Postfach 55 40, 97005 Würzburg)

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten **ab dem 09.10.2023** auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken auf der Seite Projekte in Unterfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.  
(<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php>)



Würzburg, 22.09.2023

gez. Manfred Stadler  
Baudirektor

# Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön  
Stadt Ostheim v.d.Rhön

Flurneuordnung Schönau a.d.Brend 3  
Gemeinde Bastheim und Schönau a.d.Brend, Landkreis Rhön-Grabfeld

## Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

### Bekanntgabe

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schönau a.d.Brend 3 hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 12.10.2023 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Schönau a.d.Brend 3 über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten, auf die sich die Feststellung bezieht, sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstr. 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, vom 20.11.2023 mit 04.12.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die Bekanntmachung über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von vier Monaten ab dem 06.11.2023 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php/>).

Ostheim v.d.Rhön, ..... 24. OKT. 2023

  
.....  
Malzer  
1. Bürgermeister

# Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

**Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön**  
**Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**

Flurneuordnung Schönau a.d.Brend 3  
Gemeinde Bastheim und Schönau a.d.Brend, Landkreis Rhön-Grabfeld

## Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

### Bekanntgabe

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergeinschaft Schönau a.d.Brend 3 hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 12.10.2023 festgestellt.

Eine Bekanntmachung der Teilnehmergeinschaft Schönau a.d.Brend 3 über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit Rechtsbehelfsbelehrung, die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten, auf die sich die Feststellung bezieht, sind in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ostheim v.d.Rhön, Marktstr. 24, 97645 Ostheim v.d.Rhön, vom 20.11.2023 mit 04.12.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Die Bekanntmachung über die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb von vier Monaten ab dem 06.11.2023 auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken „Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung“ eingesehen werden (<https://www.ale-unterfranken.bayern.de/108554/index.php/>).

Ostheim v.d.Rhön, <sup>24. OKT. 2023</sup> .....

.....  
Wehner  
1. Bürgermeister